

den und dieses ohne allen Zweifel, damit des wahren Erb-Herrn Gedächtniß nicht erlöste; Alleine hierauf wird mit Nein geantwortet, daß dieses auf die Erbzins-Güther gezogen werden kan, sondern dieses gehet die Emphyteuticarischen Güther an; denn in denen Erbzins-Güthern, gleichwie auch durch die lange Gewohnheit, so nunmehr allhier in Erfurthischen zum Gesetz geworden, hieher gebracht, daß das Eigenthum ist bey den Censiten und hat der Erb-Herr nichts mehr, als den Zins und die an- und zuschreibes Gebühren bey denen Successions-Fällen, bey andern Veräußerungen und Verkauffungen aber auch die Lehn-Wahr zu geniessen, mithin muß die Lehn wieder erneuert werden, welche Erneuerung oder *renovatio investituræ* nichts anders ist, als eine *Renovatio* des Erbzins-Contracts und dahero muß, wie in Emphyteusi zu geschehen pfleget, die Lehn-Wahr n) bezahlet werden,

*Coler. Proc. Exec. P. I. Cap. 10. n. 161.* schreibt: *Sicut in bonis feudalibus & emphyteuticis bonis vel superiores retinent sibi dominium directum, ita in prædiis censiticis reservent sibi JUS ANNUI CENSUS VEL CANONIS, item infeudationis circa personam aliorum in recompensationem & memoriam beneficii præstiti.*

Con-

n) Laudemium,